

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER MEYSENS GMBH (Stand März 2024)

§ 1 Allgemeines

1.1 Allen Lieferungen und Leistungen der MEYSENS GmbH (nachfolgend „MEYSENS“ liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB MEYSENS“) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als das MEYSENS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt

2.1 Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Käufer binnen angemessener Frist angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot von MEYSENS bzw. dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.

§ 4 Preise und Zahlungen

4.1 Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden von MEYSENS in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

4.2 Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DAP (Incoterms 2020) Lieferadresse innerhalb Deutschlands, zuzüglich Verpackung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 4 (vier) Monate nach Vertragsabschluss, ist der MEYSENS bei zwischenzeitlicher nachgewiesener Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Käufer ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.

4.5 Hat MEYSENS auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Käufer - soweit nichts anderes vereinbart ist - neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung bei MEYSENS geltenden Preisliste.

4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

4.7 Zahlungen haben ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das Konto von MEYSENS zu erfolgen. Zahlungsdatum ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der MEYSENS.

4.8 Der Käufer kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Fristen für Lieferungen und Leistungen, Höhere Gewalt

5.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Käufer zu erbringenden Leistungen - insbesondere zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen - sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine für MEYSENS angemessen verlängert.

5.2 Wenn Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können aufgrund Höherer Gewalt oder anderer Störungen, die außerhalb der Kontrolle von MEYSENS liegen ("Ereignis Höherer Gewalt"), werden die Fristen für die Erfüllung durch MEYSENS um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Ereignis(se) Höherer Gewalt umfassen u.a. schwerwiegende Gesundheitsrisiken wie Epidemien (z.B. Covid-19) oder nukleare Strahlung; Krieg; terroristische Angriffe; unvollständige, falsche oder verspätete Belieferung durch Zulieferer; Unruhen und andere vergleichbare Bedrohungen; Arbeitskämpfe; Maßnahmen; Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Mitarbeitern, Ausrüstung, angemessenen oder geeigneten Rohstoffen oder Transporteinrichtungen; Hoheitliche Maßnahmen wie z.B. Import- und Exportbeschränkungen; sowie Betriebsstörungen, einschließlich Ereignisse Höherer Gewalt bei Subunternehmern und MEYSENS von MEYSENS. Wahlweise hat MEYSENS das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass er für eine Verzögerung der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen haftet.

§ 6 Aufstellung und Montage

6.1 Soweit Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Käufer auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge; die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.;
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, sowie Heizung und Beleuchtung;

- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für die Mitarbeiter von MEYSENS angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Käufer zum Schutz des Besitzes von MEYSENS und der Mitarbeiter von MEYSENS auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und der eigenen Mitarbeiter ergreifen würde, mindestens jedoch angemessene Maßnahmen; und
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montagestelle erforderlich sind.

6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Käufer die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.3 Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs-, Montage- oder Inbetriebnahmestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme nach Ankunft des Montagepersonals vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs-, Montage- oder Inbetriebnahmeplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.

6.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von MEYSENS zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen. 6.5 Auf Anforderung hat der Käufer MEYSENS die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.

6.6 MEYSENS ist nach Fertigstellung des vertragsgemäß hergestellten Werkes berechtigt, die Abnahme zu verlangen. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der Käufer die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn MEYSENS dem Käufer nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Käufer die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk - ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen wird.

§ 7 Gefährübergang

7.1 Die Gefahr geht mit der Aussonderung/Bereitstellung des Kaufgegenstandes auf den Käufer über. Soweit MEYSENS auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Kaufgegenstandes an den Aufstell-, Montage- oder Inbetriebnahme-Ort auf den Käufer über.

7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Kaufgegenstandes, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Käufer übergegangen wäre.

7.3 Auf Wunsch des Käufers wird MEYSENS den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Käufers versichern.

§ 8 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leistet MEYSENS, unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 10 - Gewähr wie folgt:

8.1 Sachmängel

8.1.1 Der Käufer hat Sachmängel gegenüber Meysens unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.1.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von MEYSENS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8.1.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Käufer MEYSENS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MEYSENS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. MEYSENS ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.

8.1.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

8.1.5 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt MEYSENS - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. MEYSENS trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für MEYSENS eintritt.

8.1.6 Aufwendungsersatzansprüche wegen des Ausbaus mangelhafter und des Einbaus oder Anbringens nachgebesserter oder -gelieferter Liefergegenstände sind auf 50% des Vertragspreises (netto) des betroffenen Kaufgegenstandes beschränkt.

8.1.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung,

Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern die Ursache nicht jeweils bei MEYSENS liegt.

8.1.8 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des MEYSENS für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung von MEYSENS Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

8.1.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen MEYSENS wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.2 Rechtsmängel

8.2.1 Führt die Benutzung des Kaufgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird MEYSENS auf seine Kosten dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

8.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem MEYSENS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8.2.3 Darüber hinaus wird MEYSENS den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.

8.2.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des MEYSENS bestehen nur, soweit

- der Käufer den MEYSENS über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt;
- der Käufer eine Verletzung nicht anerkennt und dem MEYSENS alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben;
- der Käufer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat;
- die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Käufers oder eine vom MEYSENS nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde; und die Verletzung nicht dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand vom Käufer verändert wurde oder zusammen mit einem vom MEYSENS nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.

8.2.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen nach Ziffer 8.1 entsprechend.

8.2.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den MEYSENS wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8.3 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Lieferung oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, ab Abnahme.

8.4 Falls und soweit dem Käufer Open Source Software überlassen wird, übernimmt MEYSENS diesbezüglich keine Gewährleistung, weder für die Mängelfreiheit, die Marktfähigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Rechtsmangelfreiheit. Für Einzelheiten zur Ausgestaltung des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses wird auf die jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen verwiesen, die in der Dokumentation, den „Readme“-Dateien, Hinweisdateien und/oder sonstigen Dokumenten oder Dateien zu der Open Source Software („OSS-Lizenzbedingungen“) zu finden sind, welche dem Käufer zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Ausschluss von Garantien

9.1 Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblätter, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Leserate, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Kaufgegenstandes, stellen jedoch - soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - keine Garantien (Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantien) i.S. der §§ 443, 639 BGB dar.

9.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Käufer gegenüber MEYSENS die in den Ziffern 8 und 10 beschriebenen Rechte geltend machen.

§ 10 Schadensersatz

10.1 Auf Schadensersatz haftet der MEYSENS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
- soweit eine Garantie übernommen wurde,
- entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
- bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

10.2 Wird mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 10.1 g) verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

10.3 Für sämtliche Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und durch MEYSENS, dessen Organe, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung von MEYSENS insgesamt, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 a) bis f) genannten Fälle, der Summe nach auf einen Betrag in Höhe des Auftragswertes beschränkt (Gesamthaftungshöchstbetrag).

10.4 Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), Zulieferern und Lizenzgebern von MEYSENS

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum von MEYSENS.

11.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Käufer MEYSENS unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten - dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Käufer bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MEYSENS diese Kosten zu erstatten.

11.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Er tritt MEYSENS für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche MEYSENS die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

11.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt MEYSENS unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache, und zwar entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

11.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von MEYSENS gegen den Käufer um mehr als 10 %, so ist MEYSENS auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben.

§ 12 Besondere Bedingungen für digitale Lösungen

12.1 Soweit im Liefer- und Leistungsumfang Firmware enthalten ist, gewährt MEYSENS dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich unbegrenztes, und nur zusammen mit dem Liefergegenstand übertragbares Recht zur Nutzung der gelieferten Firmware und Dokumentation. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Firmware zu ändern, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder Teile herauszulösen. „Firmware“ ist Software, die in einen Liefergegenstand eingebettet ist und dort grundlegende Funktionen gewährleistet.

12.2 Der Käufer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Firmware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Käufer nicht ausdrücklich vorab auf einen abweichenden Zustand hinweist, darf MEYSENS davon ausgehen, dass alle Daten des Käufers, mit denen MEYSENS in Berührung kommen kann, gesichert sind. Dies gilt gleichermaßen für etwaige Einstellungen und Parameter, insb. im Zusammenhang mit dem Installieren von Aktualisierungen (insb. Bug-Fixes, Patches, Updates, Upgrades, o.Ä.) der Firmware.

12.3 Der Käufer ist verpflichtet, kostenfrei bereitgestellte Aktualisierungen der Firmware unverzüglich zu installieren. Der Käufer stellt MEYSENS gegenüber jeglichen Schäden, Aufwendungen und Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen Dritter) aufgrund der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung frei.

12.4 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung solcher Aktualisierungen auf www.toposens.com. Eine gesonderte Mitteilung an den Käufer ist nicht geschuldet.

12.5 Mit der Installation von Aktualisierungen endet das Nutzungsrecht an der jeweiligen Vorversion der Firmware.

12.6 Falls und soweit dem Käufer Open Source Software überlassen wird, gelten für die Rechteinräumung zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen der Ziffer 12.1 die OSS-Lizenzbedingungen. Wenn geltende OSS-Lizenzbedingungen die Bereitstellung des Quellcodes erfordern, wird MEYSENS diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. MEYSENS wird den Käufer über den Einsatz und die OSS-Lizenzbedingungen der eingesetzten Open Source Software informieren und ihm die OSS-Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen, sofern letztere dies fordern.

§ 13 Export Compliance

13.1 Der Käufer verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder der sonstigen Bereitstellung von „MEYSENS-Gütern“ alle für die jeweilige Geschäftstransaktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. „MEYSENS-Güter“ im Sinne dieses Vertrages sind die Waren, Software und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die von MEYSENS bereitgestellt werden.

13.2 Der Käufer bestätigt, dass er nicht direkt oder indirekt unter der Kontrolle, im Eigentum, oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer Person, Organisation oder eines Unternehmens steht, die bzw. das in einer Sanktionsliste geführt ist. Der Käufer wird MEYSENS über diesbezügliche Änderungen unverzüglich informieren.

13.3 Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise vom MEYSENS für Export Compliance Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Keine Geschäftstransaktion ist für MEYSENS verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstransaktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstigen Genehmigungen vorliegen. MEYSENS haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Käufer zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags oder Lieferplans durch den MEYSENS.

13.4 Der Käufer stellt den MEYSENS von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser

Klausel 'Export Compliance' geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

13.5 Der Käufer verpflichtet sich, keine MEYSENS-Güter (i) für die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und/oder von Flugkörpern für derartige Waffen und/oder (ii) für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen zu nutzen, zu vertreiben oder anderweitig bereitzustellen.

13.6 Falls der Käufer gegen eine Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' verstößt, ist MEYSENS berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ganz oder teilweise zurückzutreten. Etwaige Ansprüche gegen den Käufer bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Vertragsanpassung, Rücktritt und Kündigung

Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug oder werden MEYSENS Umstände bekannt, wonach eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt oder einzutreten droht und wird dadurch die Erfüllung der vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten des Käufers gefährdet oder ist der Käufer aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, ist der MEYSENS (unbeschadet weiterer Rechte) berechtigt:

- a) ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen;
- b) weitere Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen, wobei in diesem Fall Ziffer 11 (Eigentumsvorbehalt) auf den bezahlten Liefergegenstand nicht anzuwenden ist.

§ 15 Anti-Korruption

Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren ausländischen oder inländischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Geldwäsche und Korruption einzuhalten. Insbesondere darf der Käufer keine Bestechungsgelder oder andere unerlaubte Zahlungen anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder entgegennehmen, einschließlich in Bezug auf Amtsträger.

§ 16 Geheimhaltung

16.1 Alle von MEYSENS stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen, einschließlich Produktmerkmale, Dokumente, Preisinformationen, Knowhow, Muster, Prototypen, Software oder Testergebnisse (nachfolgend zusammen „Vertrauliche Informationen“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von MEYSENS zur Weiterveräußerung durch den Käufer bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Mitarbeitern des Käufers zugänglich gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und zuvor zu einer diesem Vertrag mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Auf Verlangen sind alle Vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und jegliche Nutzung einzustellen.

16.2 MEYSENS behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten) vor. Übermittelte Unterlagen, die Vertrauliche Informationen beinhalten, bleiben im Eigentum von MEYSENS.

16.3 Der Käufer darf keine Vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Richtlinie (EU) 2016/943 verwenden oder offenlegen, die sich aus der Beobachtung, Untersuchung, Dekompilieren, Reproduktion, dem Ausbau, Reengineering und/oder Reverse Engineering oder Testen von öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Produkten oder Gegenständen MEYSENS ergeben.

§ 17 Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 24 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend vorgeschrieben ist.

§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis un-mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von MEYSENS. MEYSENS ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Käufers in Anspruch zu nehmen.

18.2 Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ALB MEYSENS unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.